

Beiträge zu einer Hefbiographie.

II. Hef's Berufung ins Pfarramt von St. Maria Magdalena.

Zu den vielen Abschnitten im Leben des Breslauer Reformators Johannes Hef, die noch einer genaueren geschichtlichen Durchforschung bedürfen, gehört auch seine Berufung ins Pfarramt von St. Maria Magdalena. Zwar sind über diesen wichtigen Wendepunkt seines Lebens Urkunden in erfreulicher Anzahl vorhanden, auch ist über Einführung der Reformation in Breslau — als deren Beginn mit Recht Hef's Berufung ans Pfarramt von Magdalena angesehen wird — von verschiedensten Seiten manches Treffliche geschrieben worden, — und dennoch ist es schwer, ein deutliches Bild davon zu gewinnen, wie es bei seiner Berufung und Einführung zugegangen und vor allem ist es schwer zu begreifen, wie es der Bischof Jakob v. Salza und das Breslauer Domkapitel dahin haben kommen lassen, daß Hef, den der Bischof doch selber zuerst berufen hatte, schließlich nur durch eine Art Gewaltstreich seitens des Magistrates in's Amt gelangen konnte.

Die bisherige Ansicht über den Verlauf der Dinge bei der Berufung von Hef ist folgende: Der Magistrat der Stadt Breslau, getrieben von dem Wunsch, den unheilvollen Zuständen bei der Magdalenenkirche, die seit Oswald Straubinger's Tode 1517 nur von Mietspfarrern oder Pfarrpächtern besetzt gewesen war, endlich ein Ende zu machen, wird von Bischof Jakob v. Salza auf Hef als einen geeigneten Pfarrer von Magdalene aufmerksam gemacht. Der Magistrat beruft ihn nun im vollen Einverständnis mit der Bürgerschaft aus Nürnberg, wo er gerade vorübergehend weilte und dort durch evangelische Predigt von sich reden machte, unterm 20. Mai 1523 in's Pfarramt von Magdalene. — Der Bischof

schreibt unterm 21. August an Heß und vermahnt ihn eindringlich, das Pfarramt, zu welchem er vom Magistrat berufen worden, doch ja zu übernehmen und nicht durch irgend welche menschlichen Rücksichten sich davon abhalten zu lassen. Der Magistrat wünscht nun, daß Heß ordnungsmäßig vom Domkapitel, welches das Besetzungsrecht bei Magdalene ausübte, in's Amt eingeführt — oder wie der Ausdruck lautete — vom Domkapitel investiert werden möge. Das Domkapitel zaudert, sucht die Sache hinzuhalten — trotzdem der Bischof selbst den Wunsch geäußert, das Kapitel solle dem Wunsche des Magistrates nachkommen. Der Magistrat verliert die Geduld und setzt den Heß selbst unterm 21. Oktober in's Amt ein und am Sonntag darauf, den 25. Oktober, hielt Heß seine Antrittspredigt in der Magdalenenkirche. Bald darnach verfaßt der Magistrat zur Verteidigung des von ihm eingeschlagenen und — wie nicht zu leugnen — etwas gewaltsamen und ungesetzlichen Verfahrens eine ausführliche Denkschrift und läßt sie durch den Druck verbreiten.

Wenn diese Auffassung richtig, daß Heß von Anfang an vom Magistrat sowohl wie vom Bischof für's Pfarramt an Magdalene in Aussicht genommen war, so bleibt es doch sehr auffallend, warum das Domkapitel sich weigerte, ihm die Investitur zu geben; es bleibt unverständlich, wie der Bischof mit solcher Bestimmtheit dem Heß zur Annahme des an ihn ergangenen Rufes zureden und doch später dem Magistrat erklären konnte, es sei unmöglich ihren Wunsch zu erfüllen, dem Heß die Pfarrstelle an Magdalene zu übertragen. Das Recht der Besetzung siehe dem Papst zu und dieser habe bereits über die Stelle verfügt. Sollte der Bischof wirklich so wenig über die Sachlage vorher orientiert gewesen sein? Wie ist es auch möglich, daß er, wie das Domkapitel in seinen Protokollen vermerkt,^{*)} selber dem Joachim Zieris das Pfarramt übertrug und dann das Pfarramt sobald nachher dem Heß anbot? Denn Zieris kann, falls Jakob v. Salza, der erst 1522 Bischof wurde, ihn ins Amt berief, zeitigstens 1522 Pfarrer geworden sein. — Es kommt ferner noch hinzu, um die Bedenken gegen die Richtigkeit obiger Auffassung zu verstärken, daß weder im Berufungsschreiben des Magistrats, vom 20. Mai 1523, noch im Briefe des Bischofs an Heß vom 21. August 1523, noch in dem Briefe des

^{*)} Rastner Beiträge zur Geschichte des Bistums Breslau, p. 20 ff. Protokoll vom 21. Oktober 1523. „negari non posset, Reverend. dom. episc. confusionibus similibus viam praeccludere volentem, ecclesiam ipsam St. Mariae Magdalенаe domino magistro Joachimo Zieris . . . commendasse“.

Julius Pflug, des Freundes von Hef, vom 9. Juli 1523,*) der einen Glückwunsch zur Berufung ausspricht, von einem Pfarramt die Rede ist, das Hef übertragen werden soll. Es wird wichtig sein, diese Stellen daraufhin anzusehen.

Das Berufungsschreiben des Magistrats lautet recht unbestimmt: „es ist darumb vnnser vleissig und emsig bithe ewer w. wollen einen predigstuel alhie bei uns annehmen“; es ist also auch unbestimmt gelassen, wohin Hef kommen soll — von der Magdalenenkirche ist wenigstens hier noch nicht die Rede. Der Bischof Jakob v. Salza schreibt a. a. O. „Quemadmodum antea coram ita nunc absens magnopere desideramus et hortamur, et juxta gratiam D. V. a Domino deodatum, munus praedicandi ad quod vocati estis in Civitate Wratislaviensi suscipiatis, reque illud ipsum ullis humanis rationibus ducti detrectetis“. — Also nur von einem Predigtamt, nicht von einem Pfarramt ist die Rede und auch hier noch gar nicht die Kirche genannt, an welche Hef gehen soll. „Quocirca agite dum et sanctum Evangelium praedicate“ heisst es dann weiter. Also nur das Amt zu predigen, nicht aber die Verwaltung der Sakramente und die eigentlichen Pfarramtsgeschäfte werden ihm übertragen. Julius Pflug schreibt a. a. O. „Audio tibi factum esse Negotium praedicandi Evangelii, Hesse, Amicorum optime“. Daß wir aber gut daran thun, alle diese Ausdrücke ganz wörtlich zu nehmen und keine Pfarramtsgeschäfte, sondern nur die Predigtthätigkeit darunter zu verstehen, scheint mir unwiderleglich klar aus dem Schreiben des Magistrats an den Papst Hadrian hervorzugehen, in welchem er in Beantwortung des scharfen päpstlichen Schreibens vom 23. Juli 1523 in sehr entschiedenen Worten den Vorwurf der Häeresie zurückweist und von der Einführung des Hef in's Pfarramt Anzeige macht. Wir lesen daselbst: „Iuste igitur verum et Christianum Hominem D. Johannem Hessum in Parochum nobis eligimus, ad Ministerium Verbi ante vocatum ab Episcopo, comisimusque ei Curam et vivorum et mortuorum“. Hier steht zum ersten Male der Ausdruck für den Träger eines Pfarramtes „parochus“, den man vergeblich in den früheren Schreiben, die sich auf Hef's Berufung beziehen, sucht und — was noch wertvoller — es ist hier klar bezeugt, daß Hef nur zum ministerium

*) Nach Ezechiel's Abschrift.

Verbi seitens des Bischofs berufen und der Magistrat dem so Berufenen auch das Pfarramt verliehen und ihn, — weil Bischof und Domkapitel sich weigerten, ihm die Investitur zu verleihen — selbst auch ins Pfarramt eingesetzt hat.

Daß diese Auffassung richtig, beweist auch die „Schutzrede des ehrbaren Rats und der ganzen Gemeind der Königl. Stadt Breslau von wegen der neuen Wahl ihres neuen Hirten“. Schluß: Neu vermehrte Chronik III p. 58 ff.

Sie begnügt sich nicht damit, nur das gute Recht dafür nachzuweisen, daß Rat und Gemeinde sich selber einen Pfarrer wählten und ins Amt einführten, sondern hebt auch an einer Stelle mit Nachdruck hervor, daß man recht daran gethan, dem, der das Amt der Verkündigung des Wortes überkommen, auch die übrigen Pfarramtsgeschäfte zu übertragen. Die Stelle lautet: „So nur diese Erwehlung ordentlich und christlich beschehen und wir darin dem Erkenntnis und Stimme unsers gnädigen Herrn, des Bischofs nachgefolget, der uns mit großem Eifer diesen jetzigen Pfarrer zu lieben empfohlen ihm die erste Stimme gegeben hat, daß er bei uns das Evangelium von Christo verkündigen solle; denn seine Gnade hat nicht mögen dulden, daß ein so schönes Licht unter einem Scheffel verbürbe oder dieser unser Pfarrer das Pfund, das er von Gott empfangen in die Erd als untreuer Diener verbürge und eingrube, sondern dies zu verhalten, hat ihn uns auch seine Gnade zu einem Prediger gegeben, welches Ampt das Wort Gottes unter allen andern Kirchenämptern das würdigste und fürnehmlichst ist und weil nu uns der in dem größten und höchsten zu einem Meister gegeben, haben wir ihm auch die andere Würde der Kirche, die der Pfarrer Recht genannt werden, aufergelegt. Denn es ja billig ist, daß ihm das Geringe und Kleine auch vertrauet werde, der sich in dem größten treulich und wohl gepflogen: so ziemet es sich auch nicht, einen andern Diener des Wortes und einen Ausspender des Geheimnis Gottes zu haben, denn hiermit würden zertrennet die Ordnungen und Würdigkeiten der Priesterschaft. Aber was möchte doch ungeschicklicher sein, denn diesen Ausspender des Geheimnis Gottes zu haben, der nicht sowohl erfahren ist, daß er das Wort Gottes verkündige, wie sollt er nun austheilen die wunderlichen Geheimnis, die er durch die Erfahrung des Wortes nicht erkundet hat, so doch gemeinlich in allen Handwerken der Welt keiner zugelassen wird, er habe denn zuvor das gelernt und sein Meister-

stet beweiſet Derhalben aus der Schrift ſoll einer ſein ein Diener des Wortes und Ausſpender der Geheimnis Gottes, das iſt, als Paulus ſpricht: Andere hat er gegeben zu Hirten und Lehrern. In dieſem und nicht in den übrigen Ceremonien das Amt und ganz Prieſterſchaft begriffen wird — auch darum wir biſſiglichen den achtbaren würdigen Herrn Johannem Heſſen, der heil. Schrift Doktoren, der zu einem Pfarrer erwehlet, weil er zuvor von unſerm Herrn, dem Biſchof, zu einem Prediger berufen ward u. ſ. w. Ganz ähnlich lautet es an einer andern Stelle von Heß „den zuvor der Biſchoff . . . zu dem Predigeramt und wir nu mit einhelliger Stimme auch und beineben demſelben Predigeramt zu einem Pfarrer berufen“. Es iſt merkwürdig, daß dieſe wichtige Stelle bisher ſo ganz und gar überſehen werden konnte. Die ganze Auseinanderſetzung wird ja nur verſtändlich, wenn wir annehmen, der Biſchof hat Heß zum Prediger, der Magiſtrat aber zum Pfarrer an Magdalene berufen, dieſe beiden Stellen haben nebeneinander beſtanden, der Magiſtrat wollte aber in Heß den Prediger und Pfarrer in einer Perſon vereinigt haben — daher der Konflikt zwiſchen Magiſtrat und Biſchof bezw. ſeinem Domkapitel.

Hat es denn aber je bei Magdalene ein ſolches beſonderes Predigeramt neben dem Pfarramt gegeben? Allerdings. Schmeidler: „Urkundliche Beiträge zur Geſchichte der Hauptpfarrkirche zu St. Maria Magdalena“ p. 26 ff. berichtet: „Dem Pfarrer beigeordnet war nach der alten kirchlichen Verfaſſung der Magdalenenkirche vor der Reformation ſein Vikar oder der conventor ecclesiae. conventor heißt ſoviel als coadjutor oder adjunctus, Amtsgehilfe des Pfarrers, mit einem Worte „ſein Vikar“. Ein ſolcher procurator wird bei der Magdalenenkirche bereits im Jahre 1360 genannt. Hauptgeſchäft des Conventors oder Procurators in Stellvertretung des Pfarrers war das Predigen, deſſen ſich die Pfarrer, ſei es aus überhäuftten anderweitigen Geſchäften, ſei es aus Bequemlichkeit, ſchon früh zu entledigen geſucht haben. Daher führte der Conventor auch vorzugsweiſe den Titel „Prediger des göttlichen Wortes (praedicator verbi divini), wie ſich Jakob Baringer, der Conventor des Pfarrers Heinrichus Boraw im Jahre 1446 in Biſchof Conrad's ſtatutis synodalis unterſchrieb. Dieſer Prediger des göttlichen Wortes geſchieht häufig Erwähnung“. Noch in dem Schreiben des Herzogs Carl von Münſterberg-Dels an den Rat zu Breslau vom 13. September 1523, Fiſcher, Reformationsgeschichte der Haupt- und

Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena p. 50 ff., ist nur von einem Predigtamt die Rede, welches anzunehmen Herzog Carl seinem bisherigen Hofkaplan Heß gestatten will, aber bereits Pohl in seinen Jahrbüchern der Stadt Breslau p. 31 bemerkt, indem er den Hauptinhalt dieses Briefes anführt: „Herzog Carl hat . . . ihm (nämlich dem Heß) vergünstigt das Pfarr- und Predigtamt daselbst anzunehmen“; er liest aus dem Briefe mehr heraus als darin steht, weil er von der irrigen Meinung ausgeht, als ob auch Herzog Carl mit dem Ausdruck Predigtamt zugleich das ganze volle Pfarramt bezeichnet habe. Kein Wunder, daß fortan alle Darsteller der Berufungsgeschichte des Heß, diesen Irrtum Pohl's verewigend, nicht mehr vermochten, die Uebertragung des Predigtamtes seitens des Bischofs und die Installierung ins Pfarramt seitens des Magistrats aus einander zu halten. — Freilich muß ich bekennen, daß gegen die oben dargelegte Auffassung recht Erhebliches eingewendet werden kann. Man kann fragen: „Warum drückt sich der Bischof nicht klarer aus in seinem Briefwechsel mit dem Magistrat? Warum sagt er nicht mit aller Bestimmtheit: Ich will euch den Heß zum praedicator verbi divini, zum Stellvertreter des Joachim Biris geben, seid damit doch einstweilen zufrieden. Laßt den Heß erst festen Fuß fassen; dann wird sich ein Weg finden lassen, ihm das ganze Pfarramt zu übertragen u. s. w.!?“ So oder ähnlich hätte doch der Bischof sich äußern müssen, wenn er den Breslauern in der Person des Heß nur einen praedicator verbi divini, nicht einen parochus an der Magdalenenkirche bewilligen wollte. — Ich bemerke dagegen: Von Briefen des Bischofs Jakob an den Rat von Breslau in dieser Berufungssache ist nur der im Korrespondenzbl. IV² S. 99 abgedruckte vom 17. Oktober 1523 bis jetzt bekannt. Wir können nur aus dem Brief des Bischofs an Heß, aus den Protokollen des Domkapitels und aus den Ratschreiben an die weltlichen und kirchlichen Behörden ein ganz klein wenig erraten, wie sich der Bischof zu den Wünschen des Rats und der Bürgerschaft gestellt. Aber dieses Wenige ist eben zu wenig, um sagen zu können, welche einzelnen Stadien die Verhandlungen zwischen Rat und Bischof durchlaufen haben. Thatsache ist, daß, — wie ich oben im einzelnen bewiesen habe, der Rat stets nur zu behaupten wagt: Heß sei schon vorher vom Bischof zum praedicator verbi divini berufen worden. Hätte er nur irgend ein Recht dazu gehabt, mit welcher Entschiedenheit und mit welchem Nachdruck würde ers in seiner Verteidigungsschrift und in anderen Rundgebungen betont haben: „Der Bischof hat selbst den Heß ins Pfarramt berufen, das Domkapitel

hat sich mit seiner Weigerung, den Heß zu investiren, in Widerspruch mit dem Bischof gesetzt, wir standen daher auf der Seite des Rechts und der Ordnung, als wir dem Heß die Pfarre übergaben und den Zieris zwangen, die Schlüssel zum Pfarrhofs und zur Kirche herauszugeben".

— Also der Bischof kann ihn nicht zum Pfarrer berufen haben. — Aber, könnte man weiter fragen: Hat nicht der Bischof im Schreiben an Heß vom 21. August ausdrücklich sich auf den Ruf bezogen, der an ihn seitens des Rates und der Bürgerchaft Breslaus ergangen und ihm dabei den dringenden Wunsch ausgesprochen, doch diesen Ruf ja anzunehmen und sich nicht von rationes humanae bestimmen zu lassen ihn auszuschlagen? Und steht nicht fest, daß der Rat seit längerer Zeit sich bei Kaiser und Papst darum bemühte, selbst einen Pfarrer bei Magdalene setzen zu dürfen? Geht daraus nicht zur Genüge hervor, daß der etwas unbestimmt gefaßte Ruf an Heß vom 20. Mai 1523: „einen Predigstuhl alhie bei uns anzunehmen“ — doch nur ein Ruf ins Pfarramt gewesen sein kann? — Durchaus nicht! Der Rat bemühte sich zwar ums Besetzungsrecht, hatte es aber nicht erhalten trotz alles Drängens, Bittens und trotz aller Geldopfer, die er dabei aufgewendet. Wie konnte er es wagen, den Heß ins Pfarramt zu berufen, wenn ihm eben das Berufungsrecht nicht zustand? Und wie hätte der Bischof gar dem Heß zureden können, einen solchen Ruf anzunehmen. Er erklärt ja ausdrücklich im Briefe vom 17. Oktober 1523 „Daß dieselbte Pfarr von Papstlicher Heiligkeit, welcher dieserhalb die Collacion und vorlehnung zugestanden, einem verliehen, der auch vielleicht allort den Besiß hatt, der fürder die genannte pfarr in seinem Abwesen Magister Joachimo eurem prediger durch unser Commenda zuvor sorgenn aufgelegt“. — Darum habt zu bedenken, das uns Papstlicher Heiligkeit an sein Collacion zu greiffen und den besitzer seiner possession unberührt und unerthandt zu entweren in lehnem weg geburen noch geziemen will.“ — Hieraus geht doch unleugbar klar folgendes hervor: Der Bischof hat erst, nachdem die Breslauer Gesandten in Grottkau an ihn mit der sehr dringlichen Bitte herangetreten, den Heß zum Pfarrer „einweihen“ zu wollen, eine Untersuchung über die Möglichkeit angestellt, diese Bitte zu willfahren und hat von der Unmöglichkeit sich überzeugt. Wenn er von Anfang an damit einverstanden gewesen wäre, daß Heß das Pfarramt übernehme und wenn sein Zureden vom 21. August dahin gedeutet werden mußte, dann hätte er doch viel früher die Frage sich vorlegen müssen, ist es denn auch möglich, ohne in das Collacionsrecht des Papstes zu

greifen, das auszuführen? — Man könnte aber noch einwenden: „Ist denn nicht diese Stelle als vicarius des Pfarrers eine so untergeordnete, daß man doch kaum es wagen konnte, sie einem Manne, der die dreifache Würde eines Domherrn der Kreuzkirche in Breslau, des Domstifts in Reisse und des Hedwigstifts in Brieg*) bereits in sich vereinigte, anzubieten? Und wenn man auch darüber hinwegsehen wollte, wie kommt der Rat gerade dazu, in solche Stelle zu berufen? War nicht dieses ganze Gehilfenamt lediglich ein Privatamt, das der Pfarrer selber eingerichtet und nach seinem Gutdünken besetzte?“ — Ich erwidere: Das sind ja wohl die „rationes humanae“, die menschlichen Erwägungen, die der Bischof in seinem Briefe vom 21. August den Heß bittet nicht in Betracht ziehen zu wollen. Die Not der Seelen anzusehen, mahnt der Rat und die große Gefahr, in welcher die Kirche stünde, zu berücksichtigen, mahnt der Bischof — darum solle er annehmen; die Stelle ist ja, wenn er den eigenen Vorteil ansehen wolle, durchaus nicht begehrenswert. Daß ferner der Magistrat sich herausnimmt, diese Vertretungsstelle eines Pfarrers besetzen zu wollen, das ist doch nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß derselbe ja schon lange sich vergeblich bemühte, irgend einen Einfluß auf die Besetzung der Pfarrstelle zu bekommen. Der Bischof möchte gern dem Magistrat entgegenkommen, die Zustände an der Magdalenenkirche sind — davon ist auch der Bischof überzeugt — derartig, daß irgend etwas geschehen muß. Wenn Heß darauf eingeht, einstweilen das Predigtamt anzunehmen, so ist ein Anfang zur Besserung gemacht. Der Bischof möchte hoffen, der Magistrat werde sich damit zufrieden geben — und ein Eingriff in ältere Rechte war so vermieden. Der unbekannte Hintermann, der dem Zieris die Stelle übertragen, hatte sein Geld, Zieris als Pfarrinhaber bezog seine Einnahmen und Heß als Prediger — mochte das Evangelium verkünden und konnte von seinen Domherrnspfänden leben, ohne aus Magdalene eine Einnahme zu beziehen. Aber der Magistrat mochte und konnte sich damit nicht zufrieden geben, denn das unerträgliche Ausfaugen und Auspressen der Parochianen dauerte fort. Denn Zieris mußte sicherlich erst ein schönes Stück Geld an den „Unbekannten“ bezahlen, dem der Papst die Pfarre ursprünglich verliehen und der Papst, der auch stets Geld brauchte, wollte doch auch noch etwas an dem Handel verdienen. So hat gewiß Zieris nicht übertrieben, wenn

*) Ezechiel führt eine Briefüberschrift von 1518 an: Casp. Ursinus M. Joh. Hesso Eccles. Coll. Vrat. Brig et Niss. Canonico Vrausl. 24. Mart. Röstin bezweifelt also mit Unrecht, daß Heß auch Domherr in Brieg gewesen sei.

er — wie die Verteidigungsschrift des Magistrats bemerkt — sich oft bitter beklagte, daß er kaum leben könne von seiner Stelle und andrerseits, der Magistrat hat nicht zu schwarz gemalt, wenn er die Schinderei und Geldpresserei schier unerträglich genannt hat. Aber diplomatisch und klug begnügte er sich damit, zunächst die Zustimmung des Bischofs zu haben, daß Heß an Magdalene predigen solle, und Heß, der nun doch einmal die Hand dazu geboten, die Wünsche der Breslauer zu befriedigen, konnte auch nicht auf halbem Wege stehen bleiben, er konnte trotz aller begründeten Bedenken, die in ihm selber aufsteigen mochten,^{*)} trotz der diplomatischen Sendung, die das Domkapitel durch dem Domherrn von Proßendorf in letzter Stunde am 17. Oktober an ihn nach Pieguitz ergehen ließ, nicht zurück. Sollte das Übel an der Wurzel angefaßt werden, so mußte Inhaber der Pfarre und der geistlichen Arbeit eine und dieselbe Person sein und der Schritt gewagt werden, der am 21. Oktober gethan wurde, sich von der weltlichen Behörde ins Amt setzen zu lassen. — Der Bischof hatte ebenfalls klug operiert — aber die Verhältnisse waren stärker, als ers geahnt. Er mußte geschehen lassen, was er nicht hindern konnte und hat sicher richtiger gesehen als sein Domkapitel, wenn er riet, zwischen zwei Übeln das kleinere zu wählen und den Heß auch in die Pfarre zu investieren, trotz aller rechtlichen Bedenken, die entgegenstanden, anstatt es geschehen zu lassen, daß der Magistrat ein Stück bischöflicher Rechte an sich risse und selber einen Pfarrer ins Amt setze. Es ist auch hier nach dem alten Schriftwort gegangen: „Die Menschen gedachten es böse zu machen, Gott aber gedachte es gut zu machen, wie jetzt am Tage ist.“ Die Durchführung der Reformation in ganz Breslau wäre schwerlich möglich gewesen, wenn der Bischof das Befehungsrecht der Pfarre in der Hand behalten hätte, das ihm durch seine eigene Unentschlossenheit, die kurzfristige Politik des Domkapitels und das energische Zugreifen des Rats am 21. Oktober 1523 aus der Hand gewunden wurde.

Breslau.

Künkel, Pastor an Magdalene.

^{*)} Sonst wäre er wohl schneller in Breslau eingetroffen und hätte zu predigen begonnen, da er doch schon am 20. Mai berufen worden.